

Selbstanzeige gemäß § 30 StPO

Nach pflichtgemäßem Ermessen sehe ich mich im Strafverfahren gegen den Angeklagten Jörg Bergstedt wegen Beförderungsererschleichung (§ 265 a StGB) gemäß § 30 StPO dienstlich verpflichtet, einen Umstand anzuzeigen, der im Sinne von § 24 StPO geeignet ist, Misstrauen gegen meine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Herr Bergstedt bezeichnet sich als Berufsrevolutionär, der in seinem Kampf für die Herstellung herrschaftsfreier Räume Polizei und Justiz heftig herausfordert. Provozierte Abwehrreaktionen der Polizei werden dann als Willkür eines organisierten Unrechtssystems hingestellt. Misslingt die Strategie wie anlässlich der Genfeldzerstörung vom 02.06.2006, beklagt Herr Bergstedt medienwirksam das zu späte Eingreifen der Polizei als deren perfide Strategie, um ihn in einer Art Betriebsunfall zu einer Straftat zu zwingen, damit er einer willfähigen Justiz zur politisch gewollten Verurteilung zu einer maßlosen Freiheitsstrafe zugeführt werden kann.

Zugute halten muss man Herrn Bergstedt dabei ein gerüttelt Maß an Zivilcourage, mit der er auch wertvolle politische Ziele verfolgt. In seinem Kampf gegen die Gentechnik ist er aktuell von allerhöchster Stelle bestätigt worden. Die allgemeine Ressourcenverschwendung in einer unbegrenzten Konsumlandschaft ist eine Schande. Soweit er in Publikationen staatliche, wirtschaftliche und wissenschaftliche Organisationen oder in Plakataktionen Politiker angreift, kann er sich weitgehend auf die Grundrechte der Meinungs- und Kunstfreiheit berufen. Aber auch für den Angeklagten gilt das allgemeine Recht, was ihm sehr wohl bewusst ist, wie gerade seine Provokationsstrategie beweist, wenn er sich nur unter dem Zwang des Gesichtsverlusts zur Straftat gezwungen sieht, die er, weil verboten, sonst nicht begehen möchte. Der zivile Widerstand gegen die Gentechnik, gegen Startbahnen, Kernkraftwerke oder die Globalisierung begründet keinen allgemeinen Erlaubnistatbestand für damit zusammenhängende Straftaten. Dem Angeklagten ist bewusst, dass die Gerichte hier bei der Feststellung rechtswidrigen Handelns gebunden sind.

Zugute halten muss ich Herrn Bergstedt auch, dass er sich in der von mir geleiteten achttägigen Berufungshauptverhandlung im Jahr 2009 durchaus fair verhalten hat. Seine Sachanträge waren im Prozessrecht begründet. Die wenigen Verfahrensanträge waren auf überprüfbare Tatsachen gestützt, dabei begründet oder zu verwerfen, und dienten nicht der Störung oder Behinderung des Verfahrensfortgangs. Sich akribisch und das Gericht bis an die Grenzen fordernd zu verteidigen, ist im Rechtsstaat das gute Recht des Angeklagten. Die Störungen seitens der Freunde und Unterstützer des Angeklagten waren teils niedlich, teils witzig und maximal nervig, hinderten aber nie den Verfahrensfortgang bei immer gewährter Öffentlichkeit. Nur eine Aktivistin merkte einfach nicht, dass sie an der falschen Stelle störte und musste zuletzt aus dem Saal entfernt werden. Unterstützung fand sie jedenfalls beim Angeklagten und in ihrer unmittelbaren Umgebung nicht. Leider überreagierte die Polizei auf das Ersuchen des Hausrechtsinhabers des Landgerichts und ohne mein Zutun und meine Billigung im

Falle einer gerne frei kletternden Aktivistin, die in Gewahrsam genommen wurde. Wie es sich im Rechtsstaat gehört, wurden die formale und materielle Rechtswidrigkeit der Anordnung sowie die Rechtswidrigkeit der Durchführung alsbald gerichtlich festgestellt. Einen persönlichen Angriff gegen meine Person erlaubte sich der Angeklagte nur einmal, als er mich in eine ununterbrochene Reihe von reaktionären Richtern seit dem Kaiserreich stellte. Auf den Hinweis, eine bestimmte Zeitspanne dieser angeblichen Tradition nicht hinnehmen zu wollen, wurde der Vorwurf nicht mehr vertieft und wiederholt. Im Gegenzug hörte sich der Angeklagte auch kommentarlos deutliche Einschätzungen durch mich an. Während der Erörterung der Vorstrafen verwunderte mich das Eingreifen der Justiz wegen der tätlichen Beleidigung einer namhaften Politikerin der Grünen, die Herrn Bergstedt auf das „angepinkelt“ werden mit dem Waserkännchen eine deftige Ohrfeige versetzt hatte und der damit die verdiente Reaktion bereits gespürt hatte. Auch verwunderte einigermaßen das von Herrn Bergstedt zuletzt eingespielte Feature über das Wirken und das Leben in seiner Projektwerkstatt, wo die Herren der Schöpfung wie bürgerliche Reaktionäre gemütlich über ihre Politik schwadronierten während die Damen in Haus und Hof, Küche und Keller eifrig schalteten und walteten.

Mit seinem Befangenheitsantrag in dieser Sache vom 05.03.2015 (Bl. 97 d. A.) ist jetzt ein Umstand eingetreten, der Zweifel sowohl bei dem Angeklagten als auch der Strafverfolgungsbehörde begründen kann, ob ich dem Angeklagten Bergstedt noch einmal in vergleichbarer Unbefangenheit entgetreten kann wie 2009. Die Begründung des Befangenheitsantrags beinhaltet eine nicht mehr hinnehmbare Aneinanderreihung von teils auch verleumderischen Beleidigungen. Auf den Inhalt des Befangenheitsantrags nehme ich Bezug. Meinem persönlichen Grundsatz entsprechend, bei politischen Aktivisten oder Querulanten beleidigende Rundumschläge nicht zu beachten, habe ich davon Abstand genommen, gegen den Angeklagten Strafantrag zu stellen. Der Vorgang war allerdings pflichtgemäß dem die Dienstaufsicht führenden Präsidenten zur Entscheidung nach § 77a Abs. 2 StGB vorzulegen, da die ehrverletzenden Ausführungen des Angeklagten auch Richter im Instanzenzug und das Justizsystem im Allgemeinen betreffen.

Aus der Sicht eines unbeteiligten und verständigen Dritten in der Rolle des Angeklagten kann dadurch der Verdacht entstehen, ich behielte mit vor, im weiteren Strafverfahren selbst Vergeltung zu üben. Andererseits könnte auch der Eindruck entstehen, ich wolle dem Angeklagten insgesamt nicht mehr mit der gebotenen Konsequenz entgetreten.

Denn der Angeklagte ist neben diesem Verfahren beim Amtsgericht in Gießen in einem weiteren Fall wegen Beförderungsererschleichung angeklagt, was für den Angeklagten dann zum Problem wird, wenn das zweite Verfahren mit einer Berufung der Staatsanwaltschaft ebenfalls zu meiner Berufungsstrafkammer gelangt und einbeziehungs-fähig wird. Dann ist das Berufungsgericht nicht im Höchstmaß der amtsgerichtlichen Entscheidung gebunden. Im Strafraum des § 265 a StGB, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht, ist die volle Strafgewalt des Berufungsgerichts eröffnet.

Besonders schwierig wird die Beurteilungslage für den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund des konkreten Falles. Derzeit sehe ich anders als im Falle der Gentechnik noch keine Argumente für eine moralische Billigung des politischen Ziels des Angeklagten. Er benutzt schlicht unter Ausnutzung der Leistungen

von Wirtschaft und Werktätigen Verkehrsmittel, ohne den geschuldeten Fahrpreis zu entrichten.

Die Verurteilung des Angeklagten beruht dabei auf einer den wandelnden Verhältnissen angepassten Auslegung des § 265 a StGB nach Sinn und Zweck der Norm in der Tatvariante der Beförderungserschleichung durch verschiedene Gerichtsentscheidungen. Das unzweifelhaft handlungsbezogene Tatbestandsmerkmal des „Erschleichens“ wurde zu einem in seiner Warnfunktion kaum mehr greifbaren „Sich-Umgeben mit dem Anschein“ vertragsgerechter Benutzung des Verkehrsmittels mit bezahltem Fahrschein umgedeutet. Diese Auslegung steht gegen den Wortlaut des Schleichens als unentdeckte Annäherung, Entfernung oder Umgehung. Sie widerspricht systematisch der handlungsbezogenen Bedeutung sämtlicher übrigen Tathandlungen der Täuschung und der Veruntreuung des 22. Abschnitts des StGB. Sie widerspricht dem Umstand, dass das Erschleichen in den Handlungsalternativen des § 265a StGB nach wie vor das technische Umgehen der Sicherungsmechanismen eines Automaten oder die Überlistung einer Eingangskontrolle erfordert. Schließlich hatten historisch die Normgeber Verkehrsmittel vor Auge, die neben dem Fahrer über Schaffner verfügten, wo man entweder nachlösen konnte oder deren Aufmerksamkeit man trickreich entgehen musste. In der durchautomatisierten Welt der modernen Beförderungsmittel ist nicht zu unterscheiden, mit welchem Motiv einer den Zug oder Bus betritt, der den Fahrpreis nicht entrichtet hat. Legal soll es sein, wenn politische Flugzettel verteilt werden sollen. Wie unterscheidet sich dieser Aktivist vom schusseligen Professor, der schlicht vergessen hat, die Fahrkarte zu lösen, oder sie vergessen hat, wenn beide erst einmal ruhig im Zug nebeneinandersitzen. Gilt ein plakativer Vorbehalt wie beim Angeklagten nur ab einer bestimmten Größe des Hinweises oder nur wenn man sich damit beim Fahrer oder - so vorhanden - Schaffner meldet. Dramatisch wird es, wenn der Fahrkartenautomat streikt und im Zug kein Automat oder Schaffner ist, bei dem man sich melden könnte, aber dringend von A nach B muss. Welche Verhaltensweise oder nach welchen Kriterien eine dann greifbar gewordene Absicht strafbar sein soll bleibt nebulös und ununterscheidbar. Das Verhalten des Angeklagten, seine Zahlungsverweigerung für den Fall der Entdeckung mittels eines scheckkartengroßen Kärtchen kundzutun, ist zwar freche politische Provokation des Systems und verwerflich, aber nach zahlreichen Stimmen in der Literatur und vereinzelt der Rechtsprechung so nicht strafbar.

Über diese Rechtsfrage und über eventuelle Sanktionen zu entscheiden, sollte einem Richter vorbehalten sein, der aus der Sicht eines verständigen Dritten in der Rolle des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft über jeden Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit erhaben ist. Nicht maßgeblich und auch nicht mitgeteilt ist damit die Selbsteinschätzung des erkennenden Richters, der nur seiner Dienstpflicht aus § 30 StGB nachkommt (vergl. Lutz Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 39 RN 2).

Dr. Nink
Vors. Richter am Landgericht

Ausgefertigt / ~~Befugigt~~

Gießen, den 01.07.15
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Con JMS in

